

Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 3.3.2016

Aufgrund von § 67 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW 2014 Seite 547), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2013, zuletzt geändert am 20.03.2015, wird wie folgt geändert:

1) Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 18 Binationale Promotion folgender § 19 neu eingefügt:

„§ 19 Aufbewahrung von Unterlagen“

Aus den bisherigen §§ 19 und 20 werden die §§ 20 und 21.

2) § 4 erhält folgende Änderungen:

a) Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a. wird wie folgt geändert:

„Angaben zur Person (Titel, Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)“

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW bezogen auf die Erhebungsmerkmale des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 sowie an die Statistikabteilung der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik.“

3) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

„drei gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation in papierschriftlicher Fassung; ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Fassung zum Zwecke der Überprüfung auf Plagiate und zusätzlich eine papierschriftliche Kurzfassung im Umfang von einer DIN-A4-Seite.“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird Punkt h) ersatzlos gestrichen und die bisherigen Punkte i) bis k) werden zu den Punkten h) bis j).

c) In Absatz 1 Satz 2 wird der neue Punkt h) geändert in:
„eine Geburts- oder falls Namensänderung eine Heiratsurkunde der Bewerberin bzw. des Bewerbers.“

4) Nach § 18 wird folgender § 19 neu eingefügt:

„§ 19 Aufbewahrung von Unterlagen
Die Fakultät bewahrt die zu abgeschlossenen Promotionsverfahren vorliegenden Unterlagen, für einen Zeitraum von 50 Jahren auf. Im Anschluss an diese Zeit werden die Unterlagen dem Universitätsarchiv zur weiteren Verwahrung angeboten.“

5) Die bisherigen §§ 19 und 20 werden zu den §§ 20 und 21.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 15. Dezember 2015.

Düsseldorf, den 3.3.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck